

# **SATZUNG**

**Pferdesportgemeinschaft Oppelshausen und Umgebung e.V.**

gegründet 2001

mit Änderungen vom **21.05.2015**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Pferdesportgemeinschaft Oppelshausen und Umgebung und hat seinen Sitz in der Gemeinde Niddatal. Er wurde am 06. April 2001 gegründet und am 20.11.2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen. Gerichtsstand ist sachlich und örtlich Friedberg (Hessen). Erfüllungsort ist die Gemeinde Niddatal. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:

1. Ausbildung in Reit- und Fahrsport, Pferde- Breitensport, Schwerpunkt Jugendarbeit,
2. Beratung der Pferdehalter, Pferdesportler und Pferdefreunde in allen Fragen des Pferdesports, der Pferdehaltung, der Pferdepflege und des Tierschutzes,
3. Einrichtung und Unterhaltung von Reit- und Fahrplätzen (Reithallen, Springanlagen und dergleichen),
4. Abhaltung und Unterstützung von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeschauen und sonstigen Veranstaltungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.

- c) Pferdesportverband Hessen e.V.,
- d) Kreisreiterbund Wetterau e.V.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr aktive/passive Mitglieder),
  - b) Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr),
  - c) Ehrenmitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen werden, die an den Vereinsveranstaltungen aktiv teilnehmen und die als Freund des Pferdes und des Pferdesportes die Vereinsbestrebung in irgendeiner Form unterstützten wollen.

Zu b) Kinder und Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit der Voraussetzung, dass der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und einer Mitgliedschaft ausdrücklich unter Anerkennung der Vereinssatzung zugestimmt wird.

Zu c) Ehrenmitglieder können Personen werden, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt, der für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
  - b) Tod,
  - c) Beschluss des Gesamtvorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres:
    - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
    - wegen unehrenhafter Handlungen,
    - wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen neun Monate rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt,
  - durch förmlichen Ausschluss der durch den Gesamtvorstand erfolgt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Gesamtvorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung zu. Gegen die Ausschließung ist der Rechtsweg zulässig, jedoch nur hinsichtlich der Nachprüfung des satzungsmäßigen Verfahrens bei der Ausschließung. Eine gerichtliche Nachprüfung der sachlichen Berechtigung des Ausschlusses ist nicht möglich, es sei denn, dass eine offenbare Unbilligkeit oder ein schadenersatzpflichtiger Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt.
  - Auflösung des Vereins.
4. Vermögensansprüche hat der Ausgeschlossene ebenso wenig wie der Austretende und das Vereinsmitglied. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen (ausgenommen sind Teile der Reitanlage, Hindernisse, Viereckeffassungen und Gegenstände, die einer PLS oder sonstigen Veranstaltungen vorbehalten sind und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen sind sie berechtigt, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das aktive Wahlrecht auszuüben und sind als Vorstandsmitglied wählbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit den Vereinszweck fördern zu helfen,
  - c) Beiträge und sonstige Forderungen satzungsgemäß zu zahlen,
  - d) bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die geltenden, einschlägigen Richtlinien und Weisungen gewissenhaft zu beachten und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

## **§ 7 Wahlrecht und Stimmrecht**

Die in § 5 unter 1 a) und c) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive und aktive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsausgaben dienen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung,
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der sie auch leitet. Alljährlich (möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres) findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand durch Einzeleinladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe von Gründen dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
5. Wahl von Kassenprüfern,
6. Satzungsänderungen,
7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung über die eingereichten Anträge,

9. Entscheidungen, soweit in dieser Satzung besonders geregelt.

Über die Versammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Jedoch muss auf Antrag auch hier schriftlich abgestimmt werden.

Schriftliche Abstimmung muss in jedem Falle erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Nach erfolgter Wahl kann der Vereinsvorsitzende die Aufgaben des Wahlausschusses übernehmen.

Die gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Erklärungen über die Annahme der Wahl sind in der Mitgliederversammlung abzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, soweit sie nicht die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Hierbei gelten dieselben Einladungsfristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 11 **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden

2. 2. Vorsitzenden
3. Geschäftsführer
4. Sportwart
5. Jugendwart
6. Pressewart

Mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes muss aktiver Reiter sein. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, indem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzung des Gesamtvorstandes ist nicht öffentlich. Eine Ausnahme hiervon ist möglich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gemäß § 26 BGB ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung gemäß § 26 BGB, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Vereinsbeschlüsse.

Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins, er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Des Weiteren nimmt er für den Verein gegen alleinige Quittung Zahlungen in Empfang und Zahlungen für Vereinszwecke leistet er im Einvernehmen mit dem Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der Geschäftsführer, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der Pressewart hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen das von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 12 **Datenschutzerklärung**

### 1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein aufgrund des Aufnahmeantrages dessen Adresse, Alter, E-Mail, Telefon, Fax, Dauer der Mitgliedschaft, Art der Mitgliedschaft, ggfs. Funktion im Verein und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Geschäftsführers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### 2. Weitergabe der Daten an den Verband:

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), des Pferdesportverbandes Hessen (PSVH) und des Kreisreiterbundes Wetterau e.V. ist der Verein gehalten in Einzelfällen Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

### 3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die FN, den PSVH und den Kreisreiterbund Wetterau e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

### 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:



Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins und auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Vereinsergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis von Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### 5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 13 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Hessen e.V. (PSVH), der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden, Vereinsveranstaltungen und alle Arten von pferdesportlichen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbestände.

Jede im Rahmen des Vereins ausgeübte Tätigkeit geschieht in eigener Verantwortung, soweit sich der Verein nicht durch diesbezügliche Versicherungen abgesichert hat.

Altenstadt, 06.04.2001

Gezeichnet durch:

Dr. Herbert R. Müller

Kornelia Stehr

Sybille Best



Brita Köhlinger

Uwe Weyland

Knut Köhlinger

Sylvia Wiederer

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) unter der Register-Nr. 1163  
am 20.11.2003